

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 3, Art. 6; VO über den Unterhaltszuschuß
für Beamte auf Widerruf v. 16. Juli 1969 (GBl. Baden-
Württ. 1969 S. 157); BBesG S. 19; Landesnebenständigkeits-
VO v. 28. 12. 1972 (GBl. Baden-Württ. 1973 S. 57)

Leitsätze:

K e i n e



erlassen: 4 AZR 283/76
des BAG vom 20. Juli 1977
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 283/76
1 Sa 49/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. Juli 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Juli 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 1976 - 1 Sa 49/75 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

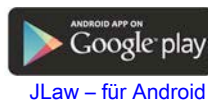
Die Klägerin war seit dem 1. Oktober 1974 als Medizinalassistentin an der Medizinischen Universitätsklinik der Universität T beim beklagten Land beschäftigt. Als Vergütung erhielt sie ein monatliches Entgelt in Höhe des Unterhaltszuschusses für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nach der jeweils maßgebenden Unterhaltszuschußverordnung. Kraft Vereinbarung der Parteien galt für das Rechtsverhältnis der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten. Der Ehemann der Klägerin war als Gerichtsreferendar beim Landgericht T beschäftigt und in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis zum 31. Januar 1975 ohne Dienstbezüge beurlaubt. Seit Juli 1973 war er daneben als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität T tätig, wofür er eine Nebentätigkeitsgenehmigung besaß. Aufgrund seines Arbeitsvertrages mit der Universität war er verpflichtet, dort monatlich 100 Stunden zu arbeiten; er erhielt als außertariflicher Angestellter im Sinne von § 3 lit. g BAT 50 % des Anfangsgrundgehaltes eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und 50 % des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b Ortsklasse S Stufe 1. Wegen dieser Tätigkeit ihres Ehemannes im öffentlichen Dienst zahlte das beklagte Land der Klägerin für die Monate Oktober 1974 bis Januar 1975 lediglich die Hälfte des Verheiratetenzuschlages nach der für ihre Vergütung maßgebenden Unterhaltszuschußverordnung in Höhe von 131,50 DM monatlich.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin die zweite Hälfte des Verheiratetenzuschlages für die Zeit von Oktober 1974 bis Januar 1975 in Höhe von insgesamt 526,-- DM geltend. Sie hat vorgetragen, die Voraussetzungen für eine Kürzung des Verheiratetenzuschlages lägen nicht vor. Ihr Mann übe auch in der Zeit seiner Beurlaubung als Gerichtsreferendar als wissenschaftliche Hilfskraft keine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 UZV bzw. § 19 Abs. 4 BBesG aus. Es handele sich vielmehr dabei nur um eine Nebentätigkeit. Da seine Vergütung keinen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Verheiratetenzuschlag enthalte, könne sie nur so gestellt werden, als wenn nur ein Ehegatte im öffentlichen Dienst tätig sei. Andernfalls sei Art. 3 GG verletzt, denn Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2 UZV sei, eine Doppelbegünstigung von Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stünden, zu vermeiden, ihnen aber dennoch mindestens einen vollen Verheiratetenzuschlag zukommen zu lassen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,
das beklagte Land zur Zahlung von 526,-- DM nebst
4 % Zinsen seit 1. 2. 1975 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Ehemann der Klägerin sei während seiner Beurlaubung als Angestellter im öffentlichen Dienst hauptberuflich tätig gewesen. Als solche sei jede gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit anzusehen, die mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmache. Daher sei es unerheblich, daß es sich bei der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin um eine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung handele.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hin hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß der Klägerin der begehrte volle Zuschlag für Verheiratete für die Zeit von Oktober 1974 bis Januar 1975 nicht zusteht, da sie nur Anspruch auf die gezahlte Hälfte des Verheiratetenzuschlages hatte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

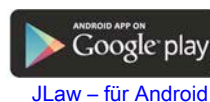
- 4 -

Richtig geht allerdings die Revision davon aus, daß für die Zeit von Oktober bis Dezember 1974 noch die Bestimmung des § 8 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf vom 16. Juli 1969 (GBl. S. 157) unter Berücksichtigung der Änderungen bis zu Verordnung vom 11. September 1974 (GBl. S. 426) - UZV - in Verbindung mit § 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, der aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt, maßgeblich waren. Danach steht der Klägerin als Unterhaltszuschuß neben dem Grundbetrag und einem möglichen Alterszuschlag ein Verheiratenzuschlag zu. Für Verheiratete, deren Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, bestimmt § 8 Abs. 2 UZV, daß "Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Angestellter im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 4 BBesG) steht, ... die Hälfte des Verheiratenzuschlages" erhalten. Nach § 19 Abs. 4 BBesG in der damals geltenden Fassung ist öffentlicher Dienst die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Lediglich für Januar 1975 gilt die UZV des beklagten Landes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Juni 1975 (GBl. S. 454), die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist. Danach wurde die Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz gestrichen und stattdessen § 8 Abs. 5 UZV eingefügt, wonach ebenfalls öffentlicher Dienst die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes usw. ist. Damit kommt es aber, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt, für den gesamten Zeitraum maßgeblich darauf an, ob der Ehemann der Klägerin eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, als er von seiner Tätigkeit als Gerichtsreferendar beim Landgericht T ohne Dienstbezüge beurlaubt war und nur noch als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

T tätig gewesen ist, wofür er eine Nebentätigkeitsgenehmigung besaß und verpflichtet war, monatlich 100 Stunden zu arbeiten und dafür als außertariflicher Angestellter 50 % des Anfangsgrundgehaltes eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und 50 % des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b Ortsklasse S Stufe 1 erhielt.

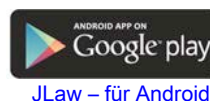
Das hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend bejaht. Die Klägerin vertritt in der Revisionsinstanz selbst nicht mehr die vom Landesarbeitsgericht mit Recht abgelehnte Auffassung, daß ihr Ehemann nicht schon deshalb nicht hauptberuflich bei der Universität T beschäftigt wurde, weil er weniger als 36 Wochenstunden zu arbeiten hatte. Diese Regelung bestand nämlich nur im Hinblick auf die frühere Kindergeldregelung und war auch allein hierauf bezogen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat.

Mit Recht hat aber das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, daß die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin bei der Universität T eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst gewesen ist. § 19 Abs. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der damals geltenden Fassung stellt nämlich ebenso wie § 8 Abs. 5 UZV in der Neufassung vom 18. Juni 1975 nicht auf die rechtlichen, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse ab, so daß es nicht entscheidend darauf ankommen kann, ob die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität eine genehmigte Nebentätigkeit i.S. von § 1 Abs. 3 der Landesneben-tätigkeitsverordnung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973, S. 57) war. Deshalb ist es auch nicht maßgeblich, ob eine Nebentätigkeit als Angestellter mit 100 Stunden monatlich mit Rücksicht auf die hierfür geltenden Vorschriften der Arbeitszeitordnung neben der Tätigkeit eines Gerichtsreferendars überhaupt zulässigerweise ausgeübt und genehmigt werden konnte. Entscheidend ist vielmehr, daß die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit halben Bezügen und 100 Stunden monatlich deshalb als hauptberufliche Tätigkeit angesehen werden muß, weil sie mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des entsprechenden Berufs beansprucht. Für Beamte liegt eine hauptberufliche Tätigkeit ebenso

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

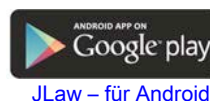
wie bei Richtern und Soldaten stets dann vor, wenn sie Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten. Diese Angehörigen des öffentlichen Dienstes üben eine hauptberufliche Tätigkeit auch dann aus, wenn sie aus Gründen irgendwelcher Art, z.B. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 79 a des Bundesbeamtengesetzes, mit ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit tätig werden, denn eine bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulässige Herabsetzung der Arbeitszeit kann daran, daß es sich nach wie vor um ein hauptberufliches Dienstverhältnis handelt, nichts ändern (vgl. ausdrücklich BVerwG vom 26. September 1974, II C 57.73 = DÖD 1975, S. 157). Diesen Beamten, Richtern und Soldaten mit Dienstbezügen stehen aber die Angestellten im öffentlichen Dienst nach § 8 Abs. 2 UZV ausdrücklich gleich. Deswegen muß auch für die Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten, daß sie in gleicher Weise eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben, wenn diese wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Da der Ehemann der Klägerin verpflichtet war, als wissenschaftliche Hilfskraft 100 Stunden monatlich zu arbeiten und die regelmäßige Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst seit dem 1. Oktober 1974 nach § 15 Abs. 1 BAT in der Fassung des 33. Änderungstarifvertrages vom 12. Juni 1974 40 Stunden wöchentlich, also 174 Stunden monatlich betrug, war der Ehemann der Klägerin als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität T zu mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt. Es kommt daher nicht darauf an, wie die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin an der Universität T im Verhältnis zu seiner Tätigkeit als Referendar stand und ob diese Tätigkeit, wie das Arbeitsgericht gemeint hat, die hauptsächliche Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin gewesen ist. Jedenfalls während der Beurlaubung des Ehemannes der Klägerin war seine Tätigkeit an der Universität T eine berufliche Tätigkeit, da keine weitere auf Erwerb gerichtete Betätigung daneben ausgeübt worden ist. Es war auch die einzige berufliche Tätigkeit in dieser Zeit und

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

danach auch eine hauptberufliche Tätigkeit i. S. der durch § 8 UZV einbezogenen Bestimmungen. Dabei ist es auch unbeachtlich, daß der Ehemann der Klägerin zur Anfertigung der Dissertation ein Stipendium bekommen hat, da dies nicht die Gegenleistung für seine berufliche Tätigkeit war.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, daß der Ehemann der Klägerin als Vergütung seiner Angestelltentätigkeit 50 % des Anfangsgrundgehaltes eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und 50 % des Ortszuschlages der Tarifklasse I b Stufe 1 für ledige Beamte erhalten hat. § 8 Abs. 2 UZV stellt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht darauf ab, ob der im öffentlichen Dienst hauptberuflich tätige Ehemann auch einen Verheiratetenzuschlag oder einen erhöhten Ortszuschlag erhält (vgl. auch OVG Lüneburg, OVGE 27, 383 [385]). Die Bezugnahme auf die Dienstbezüge gilt nur für die in § 8 Abs. 2 UZV genannten Beamten, Richter oder Soldaten; für als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigte Ehegatten ist lediglich die hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst Voraussetzung für die Anrechnung. Das ergibt sich nicht nur aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 8 Abs. 2 UZV, sondern auch daraus, daß bei Angestellten im öffentlichen Dienst die Zahlung eines Verheirateten- oder Ortszuschlages nicht zwingend ist, zumal Angestellte des öffentlichen Dienstes teilweise auch von der Geltung des BAT oder der Vergütungsregelung ausgenommen sind. In einem solchen Fall sollte die Kürzung des Verheiratetenzuschlages eines Anwärters gerade nicht ausgeschlossen werden. Deshalb kann auch § 8 Abs. 2 UZV entgegen der Auffassung der Revision nicht entnommen werden, daß stets beide im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten zumindest einen vollen Verheiratetenzuschlag erhalten sollten, da dies nur dann gelten könnte, wenn beide Ehegatten nach der UZV vergütet würden. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß es sich bei dem Verheiratetenzuschlag nicht um eine Leistung nach § 94 des Landesbeamtengesetzes handelt, da dieses einen solchen Zuschlag nicht vorsieht. Deshalb kann auch der Verordnungsgeber, der den Ver-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

heiratetenzuschlag als zusätzliche Leistung einführt, sachlich differenzieren (vgl. BVerwG, DÖD 1975, S. 157; OVG Lüneburg, OVGE Band 27, S. 383 [387]). Demnach ist der Gesetzgeber auch nicht gehindert, den Verheiratetenzuschlag zu kürzen, wenn der andere Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig ist ohne Rücksicht darauf, ob dieser seinerseits einen Verheiratetenzuschlag erhält oder nicht, denn durch diese Bezüge des anderen Ehegatten wird auch der Unterhaltszuschußempfänger mitversorgt.

Darin liegt im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin auch kein Verstoß gegen die Artikel 3 und 6 GG. Der Unterhaltszuschuß stellt nämlich keine Alimentation i.S. des Beamtenrechts dar, so daß hierbei innerhalb der im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine Differenzierung möglich ist. Dabei ist insbesondere eine Differenzierung zwischen denjenigen, deren Ehegatten auch im öffentlichen Dienst tätig sind, und den Beschäftigten, deren Ehegatten nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sachgerecht (vgl. BVerwG, ZBR 1966, S. 348; OVG Lüneburg, OVGE Band 27, S. 383 [387]). Auch im Verhältnis zu den Ehepaaren, von denen nur einer im öffentlichen Dienst und der andere in der Privatwirtschaft beschäftigt ist, liegt kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. Der Ordnungsgeber kann nämlich bei Ehepaaren mit beiden Ehegatten im öffentlichen Dienst davon ausgehen, daß der Ehemann des Anwärters ungeachtet eines Verheiratetenzuschlages jedenfalls in aller Regel ein Einkommen hat, das ihn in die Lage versetzt, seine Unterhaltungspflichten gegenüber dem Anwärter zu erfüllen. Demgegenüber könnte bei der Gruppe, bei der der andere Ehegatte in der Privatwirtschaft ist, eine entsprechende Pauschalierung als bedenklich angesehen werden, weil die Verwendungsmöglichkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Art und Höhe zu sehr unterschiedlichen Einkünften führen können. Deshalb ist die Differenzierung zwischen einer sog. Doppelverdienerehe im öffentlichen Dienst und einer solchen, bei der nur einer der Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig ist, sachgerecht, weil bei den im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten eine



Doppelvergünstigung eintreten würde, die bei einem in der Privatwirtschaft arbeitenden Ehegatten grundsätzlich nicht entsteht (vgl. BVerwG vom 5. Oktober 1972 - II B 25.72 -, vom 26. September 1974-II C 57.737, DÖD 75, S. 157 und BVerwG ZBR 1966, S. 348). Eine Verletzung des Art. 6 GG scheidet aus, weil keine benachteiligende Ausnahmegvorschrift gegen Verheiratete vorliegt, die zu Lasten der Ehe gegen die Wertentscheidung des Art. 6 GG verstieße. Es wird auch nicht zwischen Verheirateten einerseits und Ledigen andererseits, sondern nur innerhalb der Gruppe der Verheirateten unterschieden (vgl. BVerwG ZBR 1966, S. 348 [350]).

Da es auch nicht um die Ablieferung eines Teils der Vergütung des Ehemanns der Klägerin, sondern allein um die Berücksichtigung seiner Tätigkeit bei der Universität T bei der Berechnung der Vergütung der Klägerin geht, liegt entgegen der Auffassung der Revision auch keine Verletzung von § 6 Ziff. 3 der Landesnebenbeteiligungsverordnung vor, da die Berechnung der Vergütung der Klägerin mit der Nebenbeteiligungsbestimmung nicht in Verbindung steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

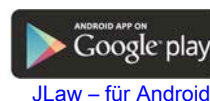
Bichler

Willems

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)